



Das neue Revisionsrecht (2007)

Einleitung

Das bisherige Recht schreibt im Wesentlichen ein einheitliches Revisionsverfahren vor, das unabhängig von der wirtschaftlichen Bedeutung der zu prüfenden Gesellschaft und in erster Linie für die Aktiengesellschaft zur Anwendung gelangt.

Nach der neuen Ordnung gelten für alle juristischen Personen des Zivilrechts (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Verein und Stiftung) grundsätzlich dieselben Revisionsvorschriften. Nur zum Teil bestehen kleine gesellschaftsspezifische Unterschiede.

Festgelegt sind neu drei abgestufte Revisionsverfahren, die *ordentliche* und die *eingeschränkte Revision* und – als Grenzfall - der *Verzicht auf eine Revision*. Mit diesen drei Verfahren soll die Revision individuell der wirtschaftlichen Bedeutung der zu prüfenden Gesellschaft entsprechend Rechnung tragen.

Ordentliche Revision

Der ordentlichen Revision durch eine Revisionsstelle unterliegen

- a) Publikumsgesellschaften, d.h. Gesellschaften, die
 - an der Börse kotiert sind,
 - Anlehensobligationen ausstehend haben,
 - mit mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung solcher Gesellschaften beitragen;
- b) Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - Bilanzsumme von CHF 10 Mio.,



MURI RECHTSANWÄLTE



- Umsatzerlös von CHF 20 Mio.,
 - 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- c) Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind;
- d) Gesellschaften, deren Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, eine ordentliche Revision verlangen;
- e) Gesellschaften, deren Statuten eine ordentliche Revision vorsehen oder deren Generalversammlung beschliesst, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Im Rahmen der ordentlichen Revision prüft die Revisionsstelle wie bisher, ob die Jahresrechnung (und gegebenenfalls die Konzernrechnung) und der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen. Neu klärt sie zudem ab, ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert.

Die Revisionsstelle erstattet – analog dem bisherigen Recht in besonderen Fällen - dem *Verwaltungsrat* neu einen umfassenden Bericht über die ordentliche Revision mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem und über die Durchführung und das Ergebnis der Revision und zuhanden der *Generalversammlung* einen – neuerdings zusammenfassenden - schriftlichen Bericht über das Ergebnis dieser Revision.

Eingeschränkte Revision und Verzicht auf die Revision

Mit der eingeschränkten Revision (Review) werden Gesellschaften geprüft, die nicht der ordentlichen Revision unterliegen. Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auch auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft (bzw. die Kleinstgesellschaft) nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt ausweist (Verzicht auf die Revision).



MURI RECHTSANWÄLTE



Bei der eingeschränkten Revision beschränkt sich die Revisionsstelle auf die Abklärung, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen. Dabei beschränkt sich die Revision auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen. Die Revisionsstelle erstattet nur der Generalversammlung einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über das Ergebnis der eingeschränkten Revision.

Bei der eingeschränkten Revision geht die Prüfung – im Vergleich zur ordentlichen Revision und zum bisherigen Recht – bedeutend weniger tief. Das interne Kontrollsystem wird beispielsweise nicht unter die Lupe genommen, deliktische Handlungen bleiben eher unerkannt und Bestätigungen bei Debitoren, Kreditoren und Banken werden nicht angefordert. Somit hat das Testat des Revisors aus der eingeschränkten Revision weniger Gewicht. Dennoch kann die eingeschränkte Revision der Jahresrechnung der Gesellschaft und Dritten eine realistische Verlässlichkeit für die Richtigkeit des Jahresabschlusses weitgehend gewährleisten.

Anforderungen an die Revisionsstelle

Die bisherigen Begriffe der „besonders befähigten Revisoren“ bzw. der „Revisoren, die besondere fachliche Voraussetzungen erfüllen“, sind eliminiert und die Anforderungen an die Revisionsstellen/Revisoren verschärft worden. Die höchsten Anforderungen stellt das Gesetz an die Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften.

Die Revisionsstelle muss in jedem Falle unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf auch dem Anschein nach nicht beeinträchtigt sein.





Mit der Unabhängigkeit ist u.a. nicht vereinbar, wenn eine Revisionsstelle, die mit einer ordentlichen Revision beauftragt ist, bei der Durchführung der Buchführung der zu prüfenden Gesellschaft mitwirkt. Eine Unvereinbarkeit liegt auch vor, wenn die Revisionsstelle der zu prüfenden Gesellschaft andere Dienstleistungen erbringt, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen.

Die Revisionsstelle, die eine eingeschränkte Revision durchführt, darf dagegen bei der Buchführung der zu prüfenden Gesellschaft mitwirken oder dieser andere Dienstleistungen erbringen. Es muss in diesem Falle jedoch durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Analyse des Handlungsbedarfes

Die Neuordnung trägt den verschiedenen Prüfungsbedürfnissen in kleinen und grossen Unternehmen im Rahmen der unterschiedlichen Schutzziele Rechnung und die Unabhängigkeit der Revisionsstelle wird eingehend geregelt, um Interessenkollisionen – so weit wie möglich – zu verhindern. Die Neuregelung bringt damit einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung einer guten Unternehmenskontrolle (Corporate Governance).

Das Inkrafttreten der neuen Bestimmungen ist auf den 1. Januar 2008 vorgesehen. Den Unternehmen wird empfohlen, ihren Handlungsbedarf zu analysieren.

